

Revision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006¹ betreffend Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt

Synopsis

| Bisherige Regelung | Neue Regelung |
|--|--|
| 6. Titel: Vorschriften für die Altstadt | Unverändert. |
| Art. 76 bis Art. 79 | Unverändert. |
| <p>Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart</p> <p>¹ Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.</p> <p>² Generelle Überzeitbewilligungen für Gaststätten und Unterhaltungskale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.</p> <p>³ Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastgewerbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn</p> <p>a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und</p> <p>b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>⁴ Erfüllt mehr als ein neuer Betrieb die Voraussetzungen gemäss Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.</p> | <p>Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart</p> <p>¹ Unverändert.</p> <p><i>^{1bis} (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für Detailhandelsgeschäfte, Gast- und Kleingewerbebetriebe, kulturelle Einrichtungen und quartierbezogene Dienstleistungsbetriebe bestimmt.</i></p> <p>^{2 bis 8} Unverändert.</p> |

¹ BO, SSSB 721.1

| | |
|---|---|
| <p>⁵ Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.</p> <p>⁶ Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.</p> <p>⁷ Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustellen.</p> <p>⁸ Einstellgaragen sind zulässig.</p> | |
| <p>Art. 81 bis 84</p> | <p>Unverändert.</p> |
| <p>Art. 85 Lauben</p> <p>¹ Die Lauben, einschliesslich des Durchgangs auf die Gassen und Plätze sind öffentliche Verkehrswege.</p> <p>² Der Bodenbelag in den Lauben ist aus historischen Steinplatten oder Gussasphalt auszuführen.</p> <p>³ Die Laubenböden sind von den Grundeigentümern in gut begehbarem Zustand zu halten.</p> <p>⁴ Alle baulichen Massnahmen und Renovationen haben dem Schutz der Altstadt Rechnung zu tragen und sich in die bestehende Bausubstanz einzuordnen. Dies gilt insbesondere für die Material- und Farbwahl sowie die Einhaltung der Laubenfluchtlinie durch die Schaufensteranlagen.</p> <p>⁵ Bei Neu- und Umbauten können Rekonstruktionen verlangt werden.</p> | <p>Art. 85</p> <p>^{1 bis 3} Unverändert.</p> <p><i>^{3bis} (neu) In den Lauben sind durchgehende, fensterlose Mauerflächen unzulässig. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten.</i></p> <p>^{4 und 5} Unverändert.</p> |
| <p>Art. 86</p> | <p>Unverändert.</p> |